

Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 20 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Rich. Hein, Bad Ems.

Nr. 131

Diez, Freitag den 8. Juni 1917

57. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

Nr. W. I. 1640/G. 16. R. R. M.,

betreffend

Beschlagnahme u. Bestandserhebung der deutschen Schaffschur und des Wollgefälles bei den deutschen Gerbereien.

Vom 18. Juli 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Er-
suchen des Königl. Kriegsministeriums mit dem Be-
merken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zu-
widerhandlung gegen die Beschlagnahmeanordnungen auf
Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von
Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357)
in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom
9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und 25. November
1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778*) und jede Zuwiderhandlung
gegen die Anordnung, betreffend Bestandserhebungen vom
2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung
mit den Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-
Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Ge-

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe
bis zu 10 000 Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen
Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beseitigt,
beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder
kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft
über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände
zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen
zuwiderhandelt.

setzbl. S. 684**) bestraft wird, soweit nicht nach den all-
gemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind. Auch
kann die Schließung des Betriebes gemäß der Bekannt-
machung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom
Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603)
angeordnet werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: Der ge-
samte Wollertrag der deutschen Schaffschuren und das ge-
samte Wollgefälle bei den deutschen Gerbereien (auch das
Wollgefälle von ausländischen Fellen), gleichviel, ob die
Wolle sich auf den Schafen, bei den Schaffhaltern oder an
sonstigen Stellen befindet. (Kurz „Deutscher Wollertrag“ ge-
nannt.)

Ausgenommen von der Bekanntmachung sind diejenigen
Vorräte an Wolle, welche gemäß der Bekanntmachung, be-
treffend Beschlagnahme der deutschen Schaffschur W. I.
3908/8. 15. R. R. M. in das Eigentum der Kriegswollbedarf-
Aktiengesellschaft in Berlin SW. 48., Berl. Hedemannstr.
3, übergegangen sind.

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegen-
stände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sich nicht aus
den nachfolgenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme
von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund
dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist
erteilt oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige An-
gaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit
Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können
Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate ver-
fallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich
die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu füh-
ren unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er
auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der
gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige An-
gaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder
im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten
bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschrie-
benen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Verfügungen in und nach dem Beschlagsverfahren sind nichtig. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit besonderer Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums oder auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen erfolgen.

§ 4.

Schererlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist das Scheren der Schafe erlaubt, sofern es nicht zu einer früheren als der in anderen Jahren üblichen Zeit geschieht.

§ 5.

Wascherlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist innerhalb 12 Wochen nach dem Scheren oder Fallen die Ablieferung der Wolle an folgende Firmen:

1. Bremer Wollkammerei, Blumenthal, Provinz Hannover,
2. Woll-Wäscherei und -Kammerei, Hannover-Döhren,
3. Leipziger Wollkammerei, Leipzig,
4. Hamburger Wollkammerei, Wilhelmsburg a. d. Elbe

zum Zwecke des Waschens gestattet.

Die Erlaubnis, die Wollen an die vorstehenden Firmen abzuliefern, wird mit der Maßgabe erteilt, daß die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums das Recht hat anzuordnen, daß die bei einer der vorbezeichneten Firmen eingelieferten Wollen an eine andere der vorbezeichneten Firmen oder an die Firmen:

- Bremer Woll-Wäscherei, Lesum bei Bremen,
Kirchhainer Wollwäscherei G. m. b. H., Kirchhain
N. L.,
Deutsche Wollentfettung A.-G., Oberheinsdorf bei
Reichenbach i. B.,
Wollwäscherei und Karbonisieranstalt Neuhütte,
Gebr. Lent, Neuhütte bei Lengenfeld i. B.

zum Waschen weitergesandt werden.

Durch eine derartige Anordnung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums entstehen dem Einlieferer der Wolle keine besonderen Kosten.

Die Wäsche der Wolle bei den vorbezeichneten Firmen erfolgt zu folgenden von der Heeresverwaltung ihnen vorgeschriebenen Bedingungen:

1. Die Wolle ist frei nächste Bahnstation ihres Lagerortes zu senden.
2. Die Firmen sind verpflichtet, das Waschen der Wolle zu den Sätzen von 0,325 Mark für 1 Kg. auf gewaschenes Gewicht gerechnet einschließlich Sortierung bis zu 20 v. H. Unter- und Nebenorten und 0,05 Mark für 1 Kg. Zuschlag auf gewaschenes Gewicht gerechnet bei Sortierung über 20 v. H. Unter- und Nebenorten bei sofortiger Barzahlung ohne jeden Abzug zu bewirken. Die Wolle ist gut verpackt einzuliefern.
3. Der Waschlohn ist vor Ablieferung der fertiggewaschenen Wolle zu erstatten.
4. Die Firmen sind verpflichtet, die Wolle binnen 8 Wochen nach Einlieferung fettfrei, das heißt mit einem bei der Analyse festgestellten Fettgehalt von höchstens 1/2 v. H. zu waschen und das Verkaufsgewicht auf einen Feuchtigkeitsgehalt von 17. v. H. konditioniert festzustellen.

Die Firmen unterstehen der dauernden Ueberwachung durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums.

§ 6.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der Wolle vor ihrer Einlieferung bei einer der im § 5 benannten Firmen oder innerhalb 10 Wochen nach ihrer Einlieferung allgemein erlaubt, mit Ausnahme der Veräußerung oder Lieferung an Bearbeiter.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin SW. 48, Postfach 11, nimmt Angebots von Rohwolle und von Nichtschafhaltern nur bei einer Menge von mindestens 7000 K. Rohwolle entgegen.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft stellt über jede an sie veräußerte Menge der beschlagnahmten Wolle eine Empfangsbcheinigung aus.

§ 7.

Uebernahmepreise.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin SW. 48, Postfach 11, wird für das nach § 5 festgestellte Verkaufsgewicht reingewaschener Wolle frei einer der im § 5 bezeichneten Firmen dem Verkäufer.

- a) soweit er Schafhalter ist, den auf Grund der durch die Bekanntmachung vom 22. Dezember 1914 über die Höchstpreise für Wolle und Wollwaren festgesetzten Höchstpreise für gewaschene Wolle festgesetzten Uebernahmepreis,
- b) soweit er nicht Schafhalter ist, diesen Uebernahmepreis zuzüglich 2 v. H.

zahlen.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft wird die von ihr zu zahlenden Preise unter Zuziehung einer Sachverständigenkommission festsetzen.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft wird auf die zu gewährenden Preise vor endgültiger Regelung Abschlagszahlungen gewähren.

§ 8.

Meldedrist und Meldestelle.

Soweit die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) nicht innerhalb der im § 5 bestimmten Frist zum Waschen eingeliefert oder nicht innerhalb der im § 6 bestimmten Frist an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft veräußert worden sind, unterliegen sie einer Meldepflicht.

Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen und sind an das Webstoffmeßamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Postfach 11, mit der Aufschrift „Betrifft Wollmeldung“ versehen, zu erstatten.

§ 9.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, ferner alle wirtschaftlichen Betriebe, sowie öffentlich rechtlichen Körperschaften und Verbände, die Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen (§ 8) haben, oder bei denen sich solche unter Aufsicht befinden.

§ 10.

Stichtag und Meldedrist.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der am Beginn des 18. Juli 1916 (Stichtag), bei den späteren Meldungen der am Beginn des 15. Tages des betreffenden Monats tatsächlich vorhandene Bestand an meldepflichtigen Gegenständen (§ 8) maßgebend. Die erste Meldung ist bis zum 31. Juli 1916, die folgenden Meldungen sind bis zum 25. Tage eines jeden Monats zu erstatten.

§ 11.

Enteignung.

Diejenigen Mengen Wolle, die nicht innerhalb der im § 5 bestimmten Frist zum Waschen eingeliefert oder innerhalb der im § 6 bestimmten Frist an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft veräußert sind, werden enteignet werden.

§ 12.

Freigabe.

- a) von Schafhaltern für geringe Mengen aus eigenem Besitz bis zum Höchstgewicht von 5 Kg. Rohgewicht (Schmutzwolle), die im eigenen Haushalt des Schafhalters bearbeitet, versponnen und verwendet werden sollen;
- b) nach Ablehnung des Ankaufs der Wolle durch die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin für die abgelehnten Mengen.

Die freigegebenen Mengen sind gesondert von den übrigen zu halten.

an die Kriegs-Ministerial-Abteilung des Königl. Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. I., Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 10, zu richten, welche für die Entscheidung zuständig ist

§ 13.

Uebergangsbestimmung.

Wollvorräte, die bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung vorhanden sind, dürfen ohne Rücksicht auf die im § 5 Absatz 1 bestimmte Frist innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten der Bekanntmachung gemäß den Bestimmungen des § 5 zum Waschen abgeliefert und gemäß den Bestimmungen des § 6 veräußert werden. In allen übrigen Beziehungen findet die vorliegende Bekanntmachung auch auf diese Wollvorräte Anwendung.

§ 14.

Anfragen und Anträge.

Alle auf die vorstehenden Anordnungen bezüglichen Anfragen und Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. I., Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 10, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift „Wollbeschlagnahme“ zu versehen.

§ 15.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Die Bekanntmachung Nr. W. I. 3808/8. 15. R. R. A. wird durch diese Bekanntmachung aufgehoben.

Frankfurt a. M., den 18. Juli 1916.

Stellv. Generalkommando XVIII. A. R.

Coblenz, den 18. Juli 1916.

**Kommandantur der Festung
Coblenz-Chrenbreitstein.**

Ia 10674.

M. 6221.

Diez, den 31. Mai 1917.

Wird wiederholt veröffentlicht.

Die Ortspolizeibehörden werden beauftragt, die Bestimmungen den Schafhaltern nochmals besonders mitzuteilen und sie darauf hinzuweisen, daß die Durchführung der Verordnung sowohl durch Revisoren als auch durch Polizeibeamte überwacht wird, und daß bei der Wichtigkeit der Wolllieferung Verstöße gegen die Verordnung strafrechtlich verfolgt werden.

Auch sind bei dieser Gelegenheit die Schafhalter zu belehren, daß nicht nur die in der Pressenotiz in Nummer 40 dieses Jahres der Diezer und Emser Zeitung genannten Firmen ausschließlich zu Wollaustäufen ermächtigt sind. Diese Firmen sind nur bekanntgegeben worden, damit diejenigen Schafhalter, denen geeignete Abnehmer nicht bekannt sind, mit diesen Firmen in Verbindung treten können.

Das stellv. Generalkommando 18. A.-R. hat angeordnet, daß die Gemeindebehörden eine Bestandsaufnahme aller für die Schur im laufenden Jahre in Betracht kommenden Schafe und Lämmer vornehmen. Das Ergebnis dieser Erhebung ersuche ich mir bis zum 12. I. Mts. bestimmt nach nachstehendem Muster mitzuteilen. Ev. ist Fehlanzeige zu erstatten.

Liste

der in der Gemeinde..... am 1. 6. 17.
vorhandenen Schafe und Lämmer.

Nr.	Gemeinde	Zahl der Besitzer	Zahl der vorhandenen Schafe	Zahl der vorhandenen Lämmer	Bemerkungen

Der Königl. Landrat.
Duderstadt.

Bekanntmachung

Nr. 811. 3. 17. A. R. S. 1

betreffend Regelung der Arbeit in Web-, Wirk- und Strickstoffe verarbeitenden Gewerbebezügen.

Auf Grund des § 9 Buchstabe b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 betreffend Abänderung des Gesetzes vom 4. Juni 1851 (Reichsgesetzbl. S. 813) wird folgendes im Interesse der öffentlichen Sicherheit zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

Für gewerbliche Betriebe, in denen die Anfertigung oder Bearbeitung von Männer- oder Knabenkleidung (Hosen, Westen, Mänteln, Mützen), Frauen- und Kinderbekleidung (Mänteln, Kleidern, Blusen, Weißwaren, Umhängen, Schürzen, Korsetts) oder von weißer und bunter Wäsche im Großen erfolgt — Kleider- und Wäschekonfektion, — einschließlich der von diesen Betrieben ausgeführten Anfertigung nach Maß, sowie für die gewerblichen Betriebe, in denen Gebrauchsgegenstände ganz oder überwiegend aus Web-, Wirk- oder Strickstoffen, aus Wollen, Filzen (Säcke, Rucksäcke, Zelte, Stoffschuhe, Gamaschen, Schirme, Steppdecken und dergl.) im Großen hergestellt werden, gelten die nachstehenden Vorschriften, Anfertigung oder Bearbeitung im Großen liegt auch vor, wenn zwar in dem einzelnen Betriebe selbst nur eine beschränkte Stückzahl der Ware angefertigt oder bearbeitet wird, wenn jedoch der Unternehmer, für den der Betrieb arbeitet, die Ware in Massen herstellen läßt.

§ 1.

Bei den gegen Zeitlohn (Tage-, Wochenlohn) beschäftigten Arbeitern dürfen die Stundenlohnsätze, bei den gegen Stücklohn beschäftigten Arbeitern die Stücklohnsätze nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gezahlten sein. Zu dem danach erzielten Verdienst haben die Betriebsunternehmer einen Zuschuß in Höhe von einem Zehntel des verdienten Betrages zu leisten, sofern nicht der für die Woche erzielte Verdienst das Neunfache des Ortslohns (ortsüblichen Tageslohns) überschreitet. Die Zuschüsse sind in die Arbeitsbücher (Rechenbücher) und Lohnbücher einzutragen und deutlich als Zuschüsse kenntlich zu machen.

§ 2.

Beschäftigung außerhalb der Betriebe der Unternehmer.

Soweit die Anfertigung der gewerblichen Erzeugnisse für die Betriebe der Unternehmer außerhalb der Arbeitsstätten der letzteren erfolgt, gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Für die Inhaber von Arbeitsstuben und sonstige Personen, welche für die Betriebsunternehmer (Auftraggeber) Stoffe zuschneiden, verarbeiten oder ausgeben, für die Arbeiter (Arbeiterinnen), welche innerhalb der Arbeitsstuben mit der Anfertigung der Erzeugnisse beschäftigt sind, und für diejenigen Arbeiter (Arbeiterinnen), welche die gewerblichen Erzeugnisse zu Hause selbst herstellen (Heimarbeiter, Heimarbeiterinnen, Hausarbeiter, Hausgewerbetreibende und dergl.) dürfen die Stücklohnsätze und bei Zeitlohn (Tages-, Wochenlohn, die Stundenlohnsätze nicht geringer sein, als sie am 1. Februar 1916 waren.

2. Die Betriebsunternehmer haben, sofern sie die Heimarbeiter, Hausarbeiter und dergl. unmittelbar beschäftigen, zu dem von diesen erzielten Verdienst einen Zuschuß in Höhe von einem Zehntel des verdienten Betrages zu leisten.

Im übrigen ist der Arbeitsverdienst der in den Arbeitsstuben oder als Heimarbeiter, Hausarbeiter und dergl. beschäftigten Personen von den Inhabern der Arbeitsstuben oder den sonst die Ausgabe der Arbeit vermittelnden Personen (Ausgebern, Faktoren, Zwischenmeister und dergl.) durch Zuschüsse um ein Zehntel zu erhöhen.

Die Betriebsräte (Arbeitsräte) haben den Inhabern der Arbeitsstuben und den sonst die Arbeitsausgabe vermittelnden Personen als Ersatz für die veranlagten Zuschüsse einen Zuschlag von sieben Hundertstel zur Lohnsumme zu zahlen. Die bezeichneten Zwischenpersonen haben innerhalb drei Tagen nach der Lohnzahlung jedesmal ein Verzeichnis der von ihnen gezahlten Löhne dem zuständigen Gewerbeinspektor einzureichen. Aus dem Verzeichnis muß der Name und die Wohnung jedes Arbeiters (jeder Arbeiterin), der von ihm verdiente Lohn, der ihm gezahlte Zuschuß und die danach sich ergebende Gesamtsumme des ihm gezahlten Lohnes ersichtlich sein.

§ 3.

In den Betriebsräumen der Unternehmer, ist an deutlich sichtbarer Stelle und in deutlich lesbarer Schrift ein Anschlag gemäß Buchstabe a der Anlage anzubringen.

In den Betriebsräumen der Unternehmer und der die Ausgabe von Arbeit für sie vermittelnden Personen, (Ausgeber, Faktoren, Zwischenmeister und dergl.), in denen Arbeit für Heimarbeiter, Hausarbeiter und dergl. ausgegeben oder abgenommen wird, sowie in den Arbeitsstuben ist an der Außen- und der Innenseite der Eingangs- und Ausgangsthüren an deutlich sichtbarer Stelle und in deutlich lesbarer Schrift ein Anschlag gemäß Buchstabe b der Anlage anzubringen.

§ 4.

Die Betriebsunternehmer, die Inhaber von Arbeitsstuben und die sonst die Ausgabe der Arbeit vermittelnden Personen (Ausgeber, Faktoren, Zwischenmeister und dergl.) sind verpflichtet, dem zuständigen Gewerbeinspektor Einsicht in ihre Lohnlisten und sonstigen Bücher soweit zu gestatten, als zur Feststellung der Richtigkeit der gezahlten Löhne erforderlich ist.

§ 5.

Die Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft und an die Stelle der Bekanntmachung vom 4. April 1916 Nr. Bst. I 1391/3. 16 R. R. A.

Für die unter diese Bekanntmachung fallenden Betriebe hat die Bekanntmachung Nr. B. M. 77/1. 16 R. R. A. vom Januar 1916 — Ia 693 —, betreffend mit Kraft angetriebene Maschinen für Konfektionsarbeit keine Gültigkeit.

Der Kommandant:

v. Luckwald,
Generalleutnant.

Anlage.

a) Anschlag für Betriebsunternehmer (vergl. § 3, Abs. 1 der Vorschriften):

Auszug aus den Vorschriften der Kommandantur Koblenz vom 22. 5. 17 Abt. Ia 1 Nr. 8047 5. 17 (§ 1).

Den innerhalb der Betriebe der Unternehmer beschäftigten Arbeitern (Arbeiterinnen) ist bei der Lohnzahlung ein Zuschuß in Höhe von einem Zehntel des verdienten Lohnes zu zahlen, sofern nicht der für die Woche erzielte Verdienst das Neunfache des Ortslohnes (ortsüblichen Tageslohnes) überschreitet.

Die Lohnsätze für die angefertigten oder bearbeiteten Gegenstände dürfen nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gezahlten sein.

b) Anschlag für Betriebsunternehmer, Ausgeber, Faktoren, Zwischenmeister u. dergl. und für Inhaber von Arbeitsstuben (§ 3 Abs. 2 der Vorschrift):

Auszug aus den Vorschriften der Kommandantur Koblenz vom 22. 5. 17 Abt. Ia 1 Nr. 8047/5. 17 (§ 2).

Den außerhalb der Betriebe der Unternehmer beschäftigten Arbeitern (Arbeiterinnen) ist bei der Lohnzahlung ein Zuschuß in Höhe von einem Zehntel des verdienten Lohnes zu zahlen.

Die Lohnsätze für die angefertigten oder bearbeiteten Gegenstände dürfen nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gezahlten sein. Arbeiten die Arbeiter (Arbeiterinnen) in Arbeitsstuben gegen Zeitlohn (Tageslohn, Wochenlohn), so dürfen die Stundenlöhne nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gezahlten sein.

Betr. Aluminium.

Ich erinnere dringend an meine Umdruckverfügung vom 27. April d. Js., J.-Nr. M. 4124, (Absatz 3 und 4), betreffend Sammelmeldung (nach Formular Anlage 6) über im vergangenen Monat zur Ablieferung gekommene Gegenstände aus Aluminium und erwarte bestimmte Erledigung binnen 24 Stunden.

Fehlmeldung ist erforderlich.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B.

Zimmermann.

G.-Nr. M. 5012.

Diez, den 6. Juni 1917.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betr. Kupfer- pp. Ablieferung.

Diejenigen Herren Bürgermeister, die mit der Beantwortung meiner Verfügung vom 23. April d. Js. — M. 3863 — (Kreisblatt Nr. 97) noch im Rückstande sind, werden hieran mit Frist bis zum 15. ds. Mts. erinnert.

Sollten bis zu diesem Zeitpunkt keine Forderungen gestellt gemacht worden sein, so nehme ich an, daß sämtliche aus der Ablieferung hergeleiteten Ansprüche erfüllt sind. Spätere Forderungen können keine Berücksichtigung finden.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B.

Zimmermann.

Anzeigen.

Bekanntmachung.

Die am 25. und 30. Mai ds. Jrs. in den Distrikten Steinweg, Mühlberg, Kellerwart, Dietrichsdell, Platte, Mischel und Eisenhöll abgehaltenen Holzversteigerungen sind genehmigt worden.

Oberlahnstein, den 6. Juni 1917.

Der Magistrat.

Holzversteigerung

in der Kgl. Oberförsterei Lahnstein

im Distrikt 49 Malberg b. Bad Ems

am **Dienstag, den 12. Juni 1917, 1¹⁵ Uhr nachm.**

Eichen: 2 Stämme mit 1,30 Fm., 1 Rm Scheit.

Buchen: 25 Rm. Scheit u. Knüppel, 6 Rm. Reiserknüppel.

And. Laubholz: 4 Rm. Knüppel.

Zusammenkunft: 1¹⁵ Uhr an der unteren Malbergbahnstation. [3080]

Holzversteigerung.

Samstag, den 9. Juni 1917,

nachmittags 5 Uhr

werden im hiesigen Gemeindevwald, Distrikt Oberwald 4, 5 Rm. Holz und 1300 Weichholzwellen öffentlich versteigert. Freientiez, den 5. Juni 1917.

Der Bürgermeister.

Stünzler.

Pflichtfeuerwehrübung.

Sonntag, den 10. ds. Mts., vormittags 8^{1/2} Uhr findet eine Übung der Pflichtfeuerwehr statt.

An derselben haben teilzunehmen alle männlichen Personen vom 17. bis 55. Lebensjahr, soweit sie nicht auf Grund gesetzlicher Bestimmungen von der Übung befreit sind.

Sammelplatz am Sprihenhaus.

Freientiez, den 5. Juni 1917.

Der Brandmeister.